

Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (MKJS) Baden- Württemberg vom 01.01.2022

für die Zuteilung von Landesmitteln für den Bau und die Sanierung von Vereinssportanlagen

Präambel:

Die Zuteilung von Landesmitteln für den Bau und die Sanierung von Vereinssportanlagen wird als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt (Subsidiaritätsprinzip). Daher wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers erfolgt.

Bitte beachten:

- **Kein Baubeginn ohne Bewilligungsbescheid oder Baufreigabe gemäß Ziffer 1.4.**
- Bauberatungspflichtige Maßnahmen gemäß Ziffer 2.3.
- Bei Zuschüssen über 50.000 € Zweckbindung von 25 Jahren, ansonsten von 10 Jahren gem. Ziff. 2.4.
- Nur der Verein kann Anträge stellen, nicht die Abteilung.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der zuschussfähigen Kosten.

1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

- 1.1 Antragsteller ist der Verein, keinesfalls die Abteilung. Diesem muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein gültiger Freistellungsbescheid (Gemeinnützigkeit) des zuständigen Finanzamts vorliegen.
- 1.2. Gefördert werden Baumaßnahmen von Vereinen, deren Mitgliederzahl am 01. 01. des Antragsjahres über 50 liegt und die zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sind.
- 1.3. Die Förderung von sportspezifischen Baumaßnahmen setzt eine entsprechende Mitgliedermeldung in der Bestandserhebung (Abschnitt B) voraus.
- 1.4. Anträge mit einem Gesamtaufwand unter 3.500 € werden nicht bearbeitet.
- 1.5. Grundsätzlich können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind oder Eigenleistungen erbracht werden. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen

Begründung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) durch den Württembergischen Landessportbund e.V. erteilt werden. Der Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko, die Baufreigabe begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

2. Zuschussfähigkeit

2.1. Bezuschusst werden:

- Bau (Neubau, Erweiterung), Kauf (ohne Grunderwerb)
- Sanierung
- Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen
- Umkleide- und Sanitärräume
- Geschäftsräume
- Schulungsräume
- Beleuchtungsanlagen
- Besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes
- Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse

2.2. Nicht gefördert werden:

- Zuschaueranlagen
- Grunderwerb
- Traglufthallen
- Gärtnerische Anlagen, Wegebau
- Parkplätze
- Vereinsgaststätten, Aufenthaltsräume u. ä.
- Reparaturen
- Bauunterhaltung/Pflege
- Speisen und Getränke

Es ist erforderlich, dass die Anträge der Fördermaßnahme in baufachlicher Hinsicht durch die Bauberatung des Württembergischen Landessportbunds geprüft werden:

2.3. Beratungspflichtig sind

- baugenehmigungspflichtige Maßnahmen
- Maßnahmen mit Baukosten über 50.000 €.

2.4. Bei Zuschüssen über 50.000 € ist eine Zweckbindung von 25 Jahren festzulegen, sonst 10 Jahre, wenn nicht im Einzelfall eine noch kürzere Frist angemessen erscheint.

Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung mindestens entspricht.

2.5. Wir weisen darauf hin, dass die jeweils gültige VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bei einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 €, der überwiegend durch Zuwendungen finanziert wird, anzuwenden ist.

2.6. Ein rechtlicher Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Änderungen bleiben vorbehalten.

2.7. Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten, der in Teilbeträgen über mehrere Jahre (maximal drei Jahre) unter dem Vorbehalt ausgezahlt wird, dass die Mittel durch das Land Baden-Württemberg bereitgestellt und freigegeben werden.

2.8. Auszahlungen werden unbar geleistet und erfolgen nur auf die bekannte Bankverbindung des Hauptvereins.

2.9. Abtretungen des Zuschusses werden nicht anerkannt.

2.10. Es bleibt vorbehalten, bis zur Schlusszahlung eine dingliche Sicherung des Zuschusses kostenfrei vom Zuschussempfänger zu fordern.

2.11. Bei dem Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/ oder Maschinenstunde 15 €/ Stunde in Anrechnung gebracht werden. Eigenleistungen werden bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten anerkannt.

3. Antragsverfahren

3.1. Anträge müssen beim **Württembergischen Landessportbund, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart** eingereicht werden. Antragsvordrucke sind unter

www.wlsb.de →Fördermittel →Sportstättenbau oder bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen. Dem Antragsvordruck sind folgende Anlagen (einfach) beizulegen:

- **Kostenvoranschlag** bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 (von einer qualifizierten Person, z. B. Architekt oder Fachfirma),
Bauunterlagen (Orts-, Lageplan, Baupläne, Bestandspläne, Plandarstellung alt/neu)
-Raum- und Flächenberechnungen
- **genehmigtes Baugesuch** (Planheft mit schriftlichem Genehmigungsteil), ggf. immissions- oder wasserrechtliche Genehmigung
- **verbindliche Finanzierungsdarstellung**
-**erforderlichen Nachweise** (z. B. Förderzusage der Zuschussgeber, Eigenmittel- und Fremdmittelnachweis)
- **Aufstellung der Eigen- und Sachleistungen** nach Gewerken und Stunden x 15 € / Std.
- ggf. **Wirtschaftlichkeitsberechnungen**
Pacht- bzw. Nutzungs- oder Mietverträge gemäß Ziffer 2.4.
- **Freistellungsbescheid** (Gemeinnützigkeit) des zuständigen Finanzamtes.

Für die Zuschussberechnung werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit der Vereinsnummer des Württembergischen Landessportbunds zu versehen.

Stand: Januar 2022

Kontaktdaten:

Sportstätten, Sport- und Bewegungsräume und Kommunalberatung

Tel. 0711 / 28077-170

Fax 0711/ 28077-102

E-Mail: bau@wlsb.de

4. Förderkatalog: Aufstellung der Begrenzungen/Limitierungen zur Ermittlung der maximal zuschussfähigen Kosten. **Die Regelförderung beträgt 30% daraus.**

1. Sportanlagen/Freianlagen		
Maßnahme	max. zuschussfähige Kosten	Bemerkungen
1.1 Großspielfeld mind. 60/90m Rasen-, Tennen- und Kunstrasenplatz	300.000 €	inkl. Ballfang, Beregnung, Barrieren etc.
1.2 Kleinspielfeld mind. 20/40m	110.000 €	Kunstrasen, Kunststoff
1.3 Beachanlage		inkl. Umzäunung und Wasseranschluss mit Dusche
1.3.1 Beach-Volleyballfeld	25.000 €	jedes weitere Feld 15.000 €
1.3.2 Beach-Handball, -Soccerfeld	40.000 €	
1.4 Leichtathletik-Anlage (400m-Bahn)	200.000 €	
1.5 Beleuchtungsanlage		
1.5.1 Großspielfeld – 6 Masten	35.000 €	45.000.-€ (Neubau)
1.5.2 Kleinspielfeld – 4 Masten	25.000 €	35.000.-€ (Neubau)
1.6 Beregnungsanlage	40.000 €	nachträglicher Einbau
1.7 Ballfang, Einzäunungen	35.000 €	nachträglicher Einbau
1.8 Tennisplatz	35.000 €	
1.8.1 Kindertennisplatz	15.000 €	inkl. Beregnung, Ballfang, etc.
1.8.2 Tenniswand einschl. Übungsplatz	18.000 €	
1.9 Beleuchtungsanlage Tennisplatz	15.000 €	20.000 € (Neubau)
1.10 Reitplatz mind. 20/40m	80.000 €	inkl. Beregnung, Umzäunung, etc.
1.11 Golfplatz		
1.11.1 18-Loch	400.000 €	inkl. Beregnung, Umzäunung, etc.
1.11.2 9-Loch	200.000 €	
1.12 Wasser, Abwasser, Strom (Ver- und Entsorgungsleitungen)	70.000 €	Nachträgliche Herstellung
1.13 Bergsport-Kletteranlage Outdoor	80.000 €	
1.14 Sonstige Sportanlagen		Entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
1.15 Umweltschutzmaßnahmen, Auflagen		Entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung

2. Sportanlagen/Hochbaumaßnahmen		
Maßnahme	max. zuschussfähige Kosten	Bemerkungen
2.1 Umkleide- und Sanitärräume	400 €/m ³	ohne Dachvolumen
2.2 Geräte- und Lagerräume für Sportgeräte	220 €/m ³	ohne Dachvolumen
2.3 Geschäftszimmer	1.000 €/m ² 20.000 €	strikte funktionale Trennung von Vereinsgaststätte
2.4 Schulungsraum	1.000 €/m ² max. 30.000 €	1.000 €/m ² , mind. 30 m ² , strikte funktionale Trennung von Vereinsgaststätte
2.5 Konditions-, Fitness-, Kraft-, Gymnastik- und Tischtennisraum	1.300 €/m ² max. 520.000 €	mind. 80 m ² je Raum
2.6 Turn-, Gymnastik- und Kampfsporthalle (reiner Hallenkörper)	1.300€/m ² max. 520.000 €	
2.7 Tennis-Mehrfeldhalle ohne Nebenräume		Traglufthallen werden nicht gefördert
2.7.1 2-Feld-Halle	400.000 €	
2.7.2 ab 3-Feld-Halle	500.000 €	
2.8 Kalthalle mind. 20/40m	320.000 €	inkl. Platz
2.9 Freilufthalle		inkl. Platz
2.9.1 mind. 15/30m	250.000 €	
2.9.2 mind.20/40m	300.000 €	
2.10 Reithalle ohne Nebenräume		
2.10.1 Hufschlag mind. 20/40m	200.000 €	
2.10.2 Hufschlag mind. 20/60m	260.000 €	
2.11 Reitstallung pro Box, inkl. Paddock	15.000 €	nur für vereinseigene Schulpferde mind. 15 m ² pro Box ohne Paddock
2.12 Schießanlagen	200.000 €	entsprechend Schießdisziplin
2.12.1 Elektronische Scheibenanlagen	2.000 €/Anlage max. 20.000 €	entsprechend Schießdisziplin max. 10 Anlagen innerhalb von 10 Jahren (im Neubau enthalten)
2.13 Sportkegelbahnen (je Bahn)	40.000 €	mind. 2, max. 4 Bahnen; Verbandsmitgliedschaft und Teilnahme am Wettkampfbetrieb
2.14 Bergsport-Kletteranlagen Indoor	80.000 €	
2.15 Sonstige Sportbauten		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
2.16 Energetische Maßnahmen		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung